

Vereinbarung zur Baumaßnahme
**Ausbau der B 1 Magdeburg, Berliner Chaussee,
Bereich Ehlegrund bis Brücke über den Umflutkanal**

zwischen der
vertreten durch das

Bundesrepublik Deutschland
Land Sachsen – Anhalt
Landesbetrieb Bau Sachsen – Anhalt
Niederlassung Mitte

nachstehend genannt

„ Bund „

und der
vertreten durch das

Landeshauptstadt Magdeburg
Baudezernat
Tiefbauamt

nachstehend genannt

„ Stadt „

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Gegenstand der Vereinbarung ist der Ausbau der B 1, Berliner Chaussee, Bereich Ehlegrund bis Brücke über den Umflutkanal von Bau km 9 + 523,883 bis Bau km 10 + 158,00. Dabei ist für den Abschnitt von Bau km 9 + 523,883 bis Bau km 9 + 656,000 die Stadt der Baulastträger und von Bau km 9 + 656,000 bis Bau km 10 + 158,000 der Bund der Baulastträger. Der Bund und die Stadt kommen überein, die Baumaßnahme als Gemeinschaftsmaßnahme durchzuführen.
- 2) Art und Umfang der Baumaßnahme werden wie folgt beschrieben:
 - a) grundhafter Ausbau der B 1 Berliner Chaussee, einschließlich Geh- und Radweg sowie Mittelstreifen von Bau km 9 + 656,000 bis Bau km 10 + 158,000
 - b) Neubau von Regenwasserkanälen von Bau km 9 + 656,000 bis Bau km 10 + 158,000 einschließlich Straßenabläufe und deren Anschlussleitungen.
 - c) Herstellung einer Lärmschutzwand (Länge ca. 320m, Höhe max. 4,00m)auf der südlichen Straßenseite.
 - d) Herstellung einer Schutzeinrichtung auf der südlichen Straßenseite.
 - e) Herstellung eines Abscheidebeckens mit Verdunstungs- und Versickerungsgrabens, Zufahrt und Einzäunung.
 - f) grundhafter Ausbau der B 1 Berliner Chaussee, einschließlich Geh- und Radweg von Bau km 9 + 523,883 bis Bau km 9 + 656,000, Anbindung des Ehlegrundes sowie Herstellung der Querungshilfe.
 - g) Neubau von Regenwasserkanälen von Bau km 9 + 523,883 bis Bau km 9 + 656,000 einschließlich Straßenabläufe und deren Anschlussleitungen.
 - h) Herstellung einer Lichtzeichenanlage am Knoten Ehlegrund.
 - i) Fällung von Bäumen von Bau km 9 + 656,000 bis Bau km 10 + 158,000.
 - j) Fällung von Bäumen von Bau km 9 + 523,883 bis Bau km 9 + 656,000.
 - k) Landschaftspflegerische Maßnahmen.
- 3) Art und Umfang der Maßnahme nach Buchstaben a; b; d – g; i, j bestimmen sich nach der Planfeststellungsunterlage des Ingenieurbüros Obermeyer.
Art und Umfang der Maßnahme nach Buchstabe c bestimmt sich nach der

Planfeststellungsunterlage des Ingenieurbüros für Schallschutz GmbH Magdeburg.
Art und Umfang der Maßnahme nach Buchstabe k bestimmt sich nach der
Planfeststellungsunterlage des Büros Daber & Kriege GmbH.

- 4) Grundlage der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinie und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Maßnahme

- 1) Der Bund ist für die Ausführungsplanung der Maßnahmen nach § 1 (2) Buchstabe 2a–b; 2d - g und 2i– k zuständig, sowie für den Bauwerksentwurf nach 2c.
Die Stadt ist für die Ausführungsplanung der Maßnahmen nach § 1 Buchstabe 2h zuständig
- 2) Die Ausschreibung erfolgt in 2 Losen:
Los 1: umfasst die straßenbaulichen Leistungen nach § 1 Buchstabe 2a, 2b, 2e, 2i. Für die Aufstellung und Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung, die Vergabe, die Bauüberwachung und die Abrechnung ist der Bund zuständig.
Los 2: umfasst die straßenbaulichen Leistungen nach §1 Buchstabe 2f, 2g, 2j. Für die Aufstellung und Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung, die Vergabe, die Bauüberwachung und die Abrechnung ist die Stadt zuständig.
- 3) Das Ausschreibungsverfahren führt der Bund durch. Die Prüfung und Wertung der Angebote führt jeder für sein Los selbst durch. Es wird angestrebt, für das in Teilleistungen ausgeschriebene Bauvorhaben einen Auftragnehmer zu binden. Der Bund und die Stadt erteilen dem in der Gesamtwertung aller Teilleistungen günstigsten Bieter den Zuschlag.
- 4) Die landschaftspflegerischen Maßnahmen nach §1 Buchstabe 2k und die Lärmschutzwand nach §1 Buchstabe 2c, sowie die Schutzeinrichtung nach §1 Buchstabe 2d werden vom Bund gesondert ausgeschrieben.
- 5) Die Lichtzeichenanlage nach §1 Buchstabe 2h wird von der Stadt gesondert ausgeschrieben.
- 6) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Bund und die Stadt abgenommen. Jeder Vereinbarungspartner überwacht die Gewährleistungsfristen der Bauteile, die in seiner Baulast liegen. Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer macht der Vereinbarungspartner geltend, der die Leistung vergeben hat.
- 7) Die Vertragserfüllungsbürgschaft lässt sich der Auftragnehmer für alle Lose gemeinsam ausstellen.
Die Gewährleistungsbürgschaft lässt er sich für jedes Los einzeln ausstellen.

§ 3

Kosten der Straßenbaumaßnahme

- 1) Der Bund trägt die Kosten für die Leistungen nach §1 Punkt 2a-d und i.
- 2) Die Stadt trägt die Kosten für die Leistungen nach §1 Punkt 2f-h und j.
- 3) Der Bund und die Stadt tragen die Kosten für die Landschaftspflegerischen Maßnahmen nach §1 Punkt 2k entsprechend ihren Anteils an der Baumfällung und der zusätzlichen Versiegelung.

§ 4

Oberflächenentwässerung

- 1) Der Bund trägt die Kosten für die Herstellung eines Abscheidebeckens mit Verdunstungs- und Versickerungsgrabens sowie deren Zufahrt und Einzäunung. Die Stadt beteiligt sich an den Kosten.
- 2) Der Kostenanteil wird anhand der zu entwässernden Flächen berechnet. Die Berechnung ist der Anlage 1 zur Vereinbarung zu entnehmen.
- 3) Der Bund übernimmt die Baulast für das Abscheidebecken einschließlich Verdunstungs- und Versickerungsgraben sowie deren Zufahrt und Einzäunung. Die Stadt zahlt an den Bund einen einmaligen Unterhaltungskostenzuschuss entsprechend der Anlage 2.
- 4) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag und dem einmaligen Unterhaltungskostenzuschuss sind sämtliche Forderungen des Bundes an die Stadt abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung des Abscheidebeckens einschl. Verdunstungs- und Versickerungsgrabens sowie deren Zufahrt und Einzäunung ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage vom Grund auf, wenn sie abgängig ist.
- 5) Der Bund verpflichtet sich unwiderruflich das Straßenwasser aus der Baulast der Stadt unentgeltlich in den Verdunstungs- und Versickerungsgraben aufzunehmen und die Anlage ordnungsgemäß zu unterhalten. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Erneuerung der Anlage, wenn sie abgängig ist.
- 6) Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebener Umweltauflagen erforderlich, so beteiligt sich die Stadt an den Kosten entsprechend des im § 4 Punkt 2 ermittelten Anteils.

§ 5

Änderung an Versorgungsleitungen

- 1) Die notwendigen Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen der Stadt hat diese durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.
Die Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen die ausschließlich wegen der Baumaßnahme eines Vereinbarungspartners erforderlich werden, veranlasst dieser selbst.
- 2) Die Kostentragung für die Maßnahmen nach Absatz 1 ergibt sich aus den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Bestimmungen. Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen im Baulastbereich des Bundes regeln sich nach den geltenden Rahmenverträgen.
- 3) Zur Durchführung der notwendigen Änderungen und Sicherungen der Leitungen und zur Kostenregelung sind vor Beginn der Baumaßnahme Vereinbarungen zwischen dem betroffenen Versorgungsunternehmen und dem jeweils zuständigen Vereinbarungspartner abzuschließen.
- 4) Die Benutzung von Straßengrundstücken für Versorgungsleitungen ist durch einen Nutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 6

Grunderwerb

- 1) Der Bund tätigt den Grunderwerb im Einvernehmen mit der Stadt.

- 2) Die Kosten des Grunderwerbs trägt der Vereinbarungspartner für die in seiner Baulast liegenden Flächen.
- 3) Die Kosten des Grunderwerbs für die in § 1 Punkt 2e beschriebenen Baumaßnahme tragen der Bund und die Stadt entsprechend des in der Anlage 1 beschriebenen Anteils.
- 4) Die Kosten des Grunderwerbs für die in § 1 Punkt 2k beschriebene Baumaßnahme tragen der Bund und die Stadt entsprechend ihres Anteils an der Baumfällung und der zusätzlichen Versiegelung.
- 5) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
- 6) Die Schlussvermessung wird vom Bund auch namens der Stadt beantragt und die Kosten entsprechend der Absätze 2 – 4 geteilt.

§ 7

Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Umleitung

- 1) Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung sowie die Verkehrssicherung und Verkehrsführung im Baustellenbereich und für eine evtl. Umleitung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Bund und der Stadt geteilt. Dies gilt auch für den Einsatz des Baustellenkoordinators gemäß § 3 der Baustellenverordnung.
- 2) Die Kosten für die Baufeldfreimachung trägt derjenige, der analog § 3 die Kosten für die Baumaßnahme trägt.

§ 8

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- 1) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG.

§ 9

Verwaltungskosten

- 1) Die Vereinbarungspartner stellen sich keine Verwaltungskosten in Rechnung.

§ 10

Zahlungspflicht und Abrechnung

- 1) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Anteile obliegt dem Bund.
- 2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- 3) Die Vereinbarungspartner leisten dem jeweils anderen entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird dem Vereinbarungspartner eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und über den zu übernehmenden Kostenanteil übersandt.
- 4) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit Leistungen in Auftrag und für Rechnung der Stadt vergeben sind, werden die Rechnungen von dieser geprüft, festgestellt und abgerechnet.

- 5) Die Kostenanteile der Stadt belaufen sich entsprechend der Anlage 1 zur Vereinbarung auf vorläufig: **686.078,00 €**

Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung der Bauleistungen.

§ 11 Baulast nach der Fertigstellung

- 1) Die Verkehrsanlage von Bau km 9 + 522,883 bis Bau km 9 + 656,000 einschließlich aller Nebenanlagen bleibt in der Baulast der Stadt.
- 2) Die Verkehrsanlage von Bau km 9 + 656,000 bis Bau km 10 + 158,000 einschließlich aller Nebenanlagen bleibt in der Baulast des Bundes.
- 3) Der Regenwasserkanal, die Straßenabläufe und deren Anschlussleitungen gehen in die Baulast desjenigen über, der auch die Baulast für die unter Punkt 1 bzw. 2 enthaltenen Verkehrsanlage hat.
- 4) Das Abscheidebecken mit Verdunstungs- und Versickerungsgraben einschließlich Zufahrt und Einzäunung geht in die Baulast des Bundes über.
- 5) Die Lärmschutzwand geht in die Baulast des Bundes über.
- 6) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehen in die Baulast des Bundes über.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Diese Vereinbarung wird zweifach gefertigt. jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Anlage 1: Zusammenfassung bzw. Ermittlung der Kostenanteile der Landeshauptstadt
Magdeburg

Anlage 2: Ermittlung der Unterhaltungskosten

Magdeburg, den
Für die Stadt

Magdeburg, den
Für den Bund

.....
Langkammer
Niederlassungsleiter
LBB LSA, NL Mitte

Zusammenfassung bzw. Ermittlung der Kostenanteile der Landeshauptstadt Magdeburg

1) **Kosten für „Durchgehende Strecke“ der B1 von Bau-km 9 + 522,883 bis 9 + 656,000 (einschließlich GE; LBP; BE; LSA) nach der Kostenberechnung vom 05.09.2008**

entsprechend Blatt C der Kostenberechnung: 627.000,00 €

2) **Ermittlung des Kostenanteils der Landeshauptstadt Magdeburg an der Herstellung eines Abscheidebeckens mit Verdunstungs- und Versickerungsgraben, einschließlich Zufahrt und Einzäunung**

- **Gesamtfläche, die in die Entwässerungsanlage entwässert wird: 11.490 m²**
- **davon anteilige Fläche aus der Baulast der Landeshauptstadt Magdeburg: 3.145 m²**
- **dies entspricht für die Landeshauptstadt Magdeburg einen Anteil von 27,4 %**
- **die vorläufigen Baukosten für die Anlage betragen nach der Kostenberechnung vom 05.09.2008 „Besondere Anlagen“ Blatt D: 125.000,00 €**
- **davon anteilig für die Landeshauptstadt Magdeburg 27,4 %: 34.250,00 €**

3) **Die anteiligen Kosten für die Unterhaltung der unter Punkt 2 dargestellten Entwässerungsanlage betragen nach Anlage 2: 24.828,00 €**

4) **Zusammenstellung der vorläufigen Kosten für die Landeshauptstadt Magdeburg:**

aus Punkt 1): 627.000,00 €
aus Punkt 2): 34.250,00 €
aus Punkt 3): 24.828,00 €

Gesamt: 686.078,00 €